

Satzung des Kreissportbundes Emsland e. V. im Landessportbund Niedersachsen e. V.

I. Allgemeines

§ 1 Begriff, Name, Sitz

1. Der Kreissportbund Emsland e.V. - im folgenden KSB genannt - ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung der Mitgliedsvereine des Landessportbundes Niedersachsen e.V. - im Folgenden LSB genannt - im Landkreis Emsland.
2. Der KSB hat seinen Sitz in Sögel und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter der Registernummer VR 120451 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des KSB ist die Betreuung und Förderung seiner Vereine und Fachverbände, Regelung der allgemeinen und überfachlichen Angelegenheiten des Sports und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
2. Der KSB wirkt für die Einheit im Sport und für seine ideellen Werte.
3. Der KSB wird ehrenamtlich geführt.
4. Der KSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er setzt sich für die Grundsätze der Nachhaltigkeit ein.
5. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - 5.1 Förderung und Entwicklung des Sports für alle, insbesondere auch von Menschen mit Behinderung durch Inklusion sowie von Menschen mit Migrations-, Zuwanderungs- oder Flüchtlingshintergrund durch Integration.
 - 5.2 Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei staatlichen und kommunalen Stellen;
 - 5.3 Vermittlung von sportärztlichen Untersuchungen und Beratungen;
 - 5.4 Gesundheits- und Bewegungsförderung;
 - 5.5 Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit sowie der außerschulischen Jugendbildung durch seine Sportjugend;
 - 5.6 Aus- und Weiterbildung von Führungskräften, Trainern, Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Betreuerinnen und Betreuern sowie ehrenamtlichen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
 - 5.7 Förderung der Gründung neuer und Erweiterung bestehender Vereine;
 - 5.8 Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens;
 - 5.9 Förderung des Sportstättenbaus;
 - 5.10 Förderung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen;
 - 5.11 Förderung der Zusammenarbeit der Vereine und Fachverbände;

6. Der KSB, dessen Vereine und Verbände viele ihrer Sportarten in der freien Natur ausüben, beachtet den Schutz der Umwelt und fördert die umweltgerechte Ausübung der durch seine Mitglieder betriebenen Sportarten.
7. Der KSB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
8. Der KSB unterstützt Strukturen und Maßnahmen zur Verhinderung von Wettbetrug und jeder Form von Manipulation im Sport.
9. Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Der KSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder (Vereine und -verbände) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KSB. Mitglieder des Vereins, die als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des § 51ff. AO anerkannt sind, dürfen nach den Vorgaben des § 58 Nr. 2 AO Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Allen ehrenamtlich Tätigen können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die sonstigen nachgewiesenen Auslagen -soweit sie angemessen sind- analog der jeweils geltenden Finanzordnung des LSB erstattet werden.

§ 3a Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.

§ 4 Verhältnis zum Landessportbund Niedersachsen e. V.

Der KSB ist in die Organisation des Landessportbundes Niedersachsen e. V. (LSB) eingegliedert. Als Gliederung des LSB ist der KSB an die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse der Organe des LSB gebunden.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft im KSB erwerben die Vereine und Fachverbände, soweit sie die in § 2 genannten „Zwecke und Aufgaben“ verfolgen, durch die Aufnahme in den LSB. Sie müssen in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sein und dürfen sich nicht auf einen bestimmten Personenkreis begrenzen. Der Name darf nicht auf eine politische Zielsetzung hinweisen. Ausnahmen kann das Präsidium auf Antrag beschließen.
2. Die außerordentliche Mitgliedschaft können Organisationen, Verbände, Gemeinschaften und Einzelpersonen erwerben, die an der Förderung des Sports interessiert sind.
3. Der KSB kann aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports durch Beschluss des Kreissporttages Ehrenmitglieder ernennen.

§ 6 Aufnahme

1. Die Vereine beantragen schriftlich die Aufnahme in den LSB über den KSB. Die Aufnahme erfolgt durch den LSB.
2. Die Kreisfachverbände können nur Mitglied im KSB sein, wenn die von ihnen vertretenen Sportarten von mindestens zwei Vereinen des KSB aktiv betrieben werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied (mit Ausnahme der Kreisfachverbände) und solches mit besonderem Status ist die Mitgliedschaft im LSB.

Vereine beantragen die Aufnahme zum LSB schriftlich über den KSB unter Beifügung folgender Unterlagen:

- 2.1 Gründungsprotokoll
- 2.2 Vereinssatzung
- 2.3 Nachweis über die Gemeinnützigkeit (ordentliche Mitglieder)
- 2.4 Nachweis über die Eintragung ins Vereinsregister (ordentliche Mitglieder)
- 2.5 Bestandserhebungsbogen

Über die Aufnahme der Vereine entscheidet der LSB entsprechend der Satzungsbestimmungen und seiner Aufnahmeordnung.

3. Mit der Aufnahme in den LSB über den KSB ist die Anerkennung der jeweils gültigen Satzungen verbunden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den LSB über den KSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
2. durch Ausschluss aus dem LSB. Gegen den Beschluss des LSB-Präsidiums steht dem betreffenden Mitglied das Recht auf Anrufung des Hauptausschusses des LSB zu, der endgültig entscheidet. Die Anrufung des Hauptausschusses hat keine aufschiebende Wirkung.
3. durch Auflösung des Vereins.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB und dem LSB sowie den Fachverbänden unberührt.

§ 8 Ausschließungsgründe

Den Ausschluss von Mitgliedern kann der KSB nur in folgenden Fällen beim LSB beantragen:

1. wenn das Mitglied die satzungsgemäßen Pflichten gröblich verletzt,
2. wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem KSB oder LSB mit mehr als einer Rate im Rückstand und zweimal vergeblich gemahnt worden ist.
3. Dem betroffenen Mitglied ist vor Beantragung des Ausschlusses Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme oder auf Wunsch zur mündlichen Anhörung zu geben.
4. Nach Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 1, 2 und 3 ist der Ausschluss mit einer Frist von drei Wochen zu beantragen.

§ 9 Rechte der Mitglieder des KSB

Die Mitglieder des KSB sind berechtigt:

1. durch die Delegierten nach den Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen des Kreissporttages teilzunehmen und Anträge zu stellen,
2. die vom KSB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der dafür bestehenden Regelungen zu benutzen,
3. die Beratungen des KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,
4. die Verteilung der beim KSB vorhandenen Finanz- und Sachmittel zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder zu verlangen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des KSB und der übergeordneten Verbände zu befolgen sowie den Beschlüssen seiner Organe nachzukommen,
2. die Interessen des KSB wahrzunehmen,
3. die Mitgliedsbeiträge auf der Grundlage der jeweils aktuellen Bestandserhebung fristgerecht zu entrichten,
4. die vom KSB geforderten Auskünfte zu erteilen,
5. die Präsidiumsmitglieder des KSB an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen,
6. dem KSB von Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen,
7. dem KSB die Verwendung zugewiesener Mittel auf Verlangen nachzuweisen.

Bei vorstehend aufgeführten Pflichtverletzungen kann ein Ordnungsgeld verhängt werden. Es kann je Fall eine Höhe von 25,00 € festgesetzt werden; im Wiederholungsfall beläuft es sich auf 50,00 €. Die Festsetzung erfolgt durch das Präsidium.

III. Organe des KSB

§ 11 Organe des KSB

Organe des KSB sind:

1. der Kreissporttag
2. der Hauptausschuss
3. das Präsidium

Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des KSB. Die Mitglieder der Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, soweit sie nicht Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsprechend § 3 S.6 oder auf Vergütungen für geleistete Arbeitszeit und Arbeitskraft nach § 3 Nr. 26 a EStG haben. Präsidiumsaufgaben bzw. vom Präsidium delegierte Aufgaben (vgl. 14A. Ziff.4) können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss des Kreissporttags entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.

§ 12 Der Kreissporttag

A. Zusammensetzung und Stimmrecht

1. Der Kreissporttag setzt sich zusammen aus:

- 1.1 den Delegierten der Vereine,
 - 1.2 dem Präsidium,
 - 1.3 den Mitgliedern des Hauptausschusses,
 - 1.4 den Ehrenpräsidentinnen, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
2. Jeder Verein kann für je angefangene 500 Vereinsmitglieder eine Delegierte bzw. einen Delegierten entsenden. Jede Delegierte bzw. jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
 3. Der Kreissporttag findet in der Regel alle drei Jahre statt.
 4. Der Kreissporttag wird vom Präsidium schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnungspunkte einberufen.
 5. Anträge müssen dem Präsidium spätestens 2 Wochen vor dem Kreissporttag schriftlich eingereicht sein.
 6. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nach der Eröffnung des Kreissporttages ausgeschlossen.
 7. Außerordentliche Kreissporttage sind vom Präsidium nach den für ordentliche Kreissporttage geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn
 - 7.1 30 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen oder
 - 7.2 der Hauptausschuss einen entsprechenden Beschluss fasst oder
 - 7.3 das Präsidium einen entsprechenden Beschluss fasst.
 8. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Für Satzungsänderungen gilt § 19, Ziffer 4.

B. Aufgaben des Kreissporttages

1. Dem Kreissporttag als oberstem Organ des KSB steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des KSB zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Entscheidung unterliegen insbesondere:
 - 1.1 die Wahl der Präsidiumsmitglieder,
 - 1.2 die Wahl der mindestens drei Kassen- und Rechnungsprüfer,
 - 1.3 die Entlastung des Präsidiums,
 - 1.4 die Wahl der Mitglieder des Ehrungsrates auf Vorschlag des Präsidiums,
 - 1.5 die Wahl von Ehrenpräsidentinnen, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern, auf Vorschlag des Präsidiums,
 - 1.6 die Wahl des Schiedsgerichts,
 - 1.7 die Genehmigung der Haushaltsrechnungen und Voranschläge,
 - 1.8 Festsetzung der Beiträge und Anpassung an die vom LSB festgesetzten Mindestbeiträge,
 - 1.9 Satzungsänderungen,
 - 1.10 Beratung- und Beschlussfassung über Anträge,
 - 1.11 Verleihung des Stimmrechts an kooptierte Mitglieder auf Vorschlag des Präsidiums.

2. Über den Verlauf des Kreissporttags ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und der Präsidentin oder dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.
3. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugesandt und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang des Protokolls schriftlich bei der Geschäftsstelle des KSB Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet der nächste Kreissporttag.

§ 13 Der Hauptausschuss

A. Zusammensetzung und Zuständigkeiten

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 1.1 dem Präsidium,
 - 1.2 den Vorsitzenden der Kreisfachverbände,
 - 1.3 den Kassen- und Rechnungsprüfern,
 - 1.4 den Sektionsleiterinnen bzw. Sektionsleitern für das Sportabzeichen,
 - 1.5 den Vorsitzenden der außerordentlichen Mitglieder, jedoch ohne Stimmrecht.
2. Bei Verhinderung können die Vorsitzenden zu 1.2 und 1.4 eine Vertreterin bzw. einen Vertreter entsenden.
3. Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. In dem Geschäftsjahr, in dem kein Kreissporttag stattfindet, nimmt der Hauptausschuss die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und beschließt den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr.
4. Der Hauptausschuss hat ferner folgende Aufgaben:
 - 4.1 Ordnungen zu beschließen bzw. zu bestätigen,
 - 4.2 Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten.
5. Die Einberufung erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des KSB oder ihre bzw. seine Vertreter und soll mit einer Frist von 2 Wochen erfolgen.
6. Über den Verlauf der Hauptausschuss-Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin zu unterzeichnen ist.
7. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugesandt und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang des Protokolls schriftlich bei der Geschäftsstelle des KSB Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet der nächste Hauptausschuss.
8. Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 14 Das Präsidium

A. Zusammensetzung und Zuständigkeiten

1. Das Präsidium besteht aus:

- 1.1 der Präsidentin bzw. dem Präsidenten,
- 1.2 der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Finanzen,
- 1.3 bis zu sieben Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten mit verschiedenen Aufgabenfeldern,
- 1.4 der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer (§ 14 A. Abs.6),
- 1.5 der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Sportjugend (§ 14 A. Abs. 7).

Die Zuweisung der Aufgabenfelder wird durch Beschluss des Präsidiums in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt (§ 14 B. Abs.2).

2. Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidentin bzw. der Präsident, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Finanzen und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den KSB gemeinsam.
3. Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB kann kooptierte Mitglieder für besondere Aufgabenbereiche ohne Stimmrecht bestellen.
4. Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB kann zu seiner Beratung Ausschüsse, Referenten und Beauftragte für besondere Aufgabenbereiche berufen.
5. Das Präsidium wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Es bleibt bis zur Wahl des neuen Präsidiums im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Ist eine Funktion im Präsidium vakant, kann das Präsidium für die verbleibende Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds ein Mitglied mit beratender Stimme berufen.
6. Die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist hauptberuflich angestellt. Die Entscheidung über die Anstellung trifft das Präsidium.
7. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Sportjugend vertritt diese im Präsidium. Im Falle von zwei gleichberechtigten Vorsitzenden vertritt nur einer/eine die Sportjugend im Präsidium.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Präsidiumssitzung ist unter Teilnahme von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder beschlussfähig.

B. Rechte und Pflichten des Präsidiums

1. Das Präsidium führt den KSB und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der vom Kreissporttag und vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in grundsätzlich monatlich stattfindenden Sitzungen. In eilbedürftigen Fällen können Präsidiumsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren (per Fax oder Email) gefasst werden, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums dem Beschlussvorschlag zustimmen.

Ob ein Sachverhalt, der einer Präsidiumsentscheidung bedarf, eilbedürftig im Sinne dieser Vorschrift ist, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin. In der nächsten turnusgemäßen Präsidiumssitzung ist die erfolgte Beschlussfassung nochmals allen Präsidiumsmitgliedern bekannt zu geben. Es kann Richtlinien erlassen, die die Umsetzung dieser Ziele und Aufgaben regeln.

2. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Präsidiums wird durch einen Geschäftsverteilungsplan festgelegt, der vom Präsidium zu beschließen ist. Das Präsidium kann eine Geschäftsordnung beschließen.
3. Das Präsidium wird von der Geschäftsstelle unterstützt, die verantwortlich von einer Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer geleitet wird.
4. Das Präsidium beruft eine/n Schutzbeauftragten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und berichtet regelmäßig im Präsidium.
5. Über die Präsidiumssitzungen sind Protokolle zu führen. Diese sollen möglichst innerhalb von 14 Tagen versandt werden. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein. Die Genehmigung der Protokolle erfolgt in der nächsten Sitzung.

§ 15 Geschäftsführung

Die Geschäftsstelle des KSB wird von einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer geleitet. Das Präsidium nimmt die Arbeitgeberfunktion wahr. Der Aufgabenbereich der Geschäftsführung kann durch eine vom Präsidium zu erlassene Geschäftsführungsordnung geregelt werden.

§ 16 Kassen- und Rechnungsprüfer

Die Kassen- und Rechnungsprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist möglich.

§ 17 Sportjugend Emsland (SJE) im KSB

1. Die Sportjugend Emsland (SJE) ist die Jugendorganisation des KSB. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine im KSB und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.
2. Die Vollversammlung der SJE ist oberstes Organ der Sportjugend im KSB Emsland. Sie tritt jeweils vor dem ordentlichen Kreissporttag zusammen.
3. Die Vollversammlung der Sportjugend Emsland setzt sich zusammen aus:
 - 3.1 dem Vorstand der Sportjugend Emsland,
 - 3.2 den Delegierten der Sportvereine und der Jugendorganisationen der Kreisfachverbände in den Jahren, in denen die von der Vollversammlung zu wählenden Sportjugend-Vorstandsmitglieder turnusgemäß zur Wahl stehen, bzw. bei allen anderen Vollversammlungen den Vorsitzenden bzw. Jugendwart, Jugendwarten der Sportvereine und der Kreisfachverbände,
 - 3.3 den Delegierten derjenigen J-TEAMS der Sportvereine und Kreisfachverbände, die bei der sj Nds. registriert sind.

4. Der Vollversammlung obliegt die Regelung der allgemeinen Fragen der Jugendarbeit und des Jugendsports. Sie bestimmt die Richtlinien für die Vertretung der Sportjugend gegenüber den Jugendorganisationen und Jugendringen im Einvernehmen mit dem Präsidium des KSB.
5. Die Arbeit der SJE richtet sich nach der Jugendordnung der Sportjugend Emsland.
6. Gegen Beschlüsse der SJE kann das Präsidium des KSB innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Sie sind vor ihrer Ausführung an die Vollversammlung bzw. den Vorstand der SJE zurückzuweisen. Finden sie dort ihre erneute Bestätigung, so entscheidet der Hauptausschuss des KSB endgültig.

§ 18 Das Schiedsgericht

1. Für die Entscheidung von Streitfällen im KSB ist ein Schiedsgericht ausschließlich zuständig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Das Schiedsgericht ist kein Organ des KSB oder seiner Gliederungen. Seine Mitglieder sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
2. Das Schiedsgericht urteilt auf der Grundlage der Satzung des KSB und der Ordnungen des LSB. Es hat in jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken.
3. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedspersonen, die Mitglieder im KSB Emsland sein müssen. Der oder die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Mitglieder des Präsidiums dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.
4. Die Arbeit der Schiedspersonen ist ehrenamtlich. Auslagen werden ersetzt.
5. Jeder Schiedsspruch ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen. Die Kosten des Verfahrens sind gemäß dem Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten nach billigem Ermessen aufzuerlegen. Gegenstand der Kostenentscheidung sind nur Auslagen. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist gebührenfrei.

IV. Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 19

A. Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei der Beschlussfassung

1. Beschlüsse der Organe des KSB werden bis auf die in Abs. 3 und 4 dieses Paragraphen genannten Angelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Blockwahlen sind zulässig. Die Beschlüsse (Wahlen und Abstimmungen) erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Versammlung auch durch elektronische Stimmabgabe.
2. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen sind für das Stimmergebnis ohne Bedeutung. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

3. Wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt, ist durch Stimmzettel abzustimmen, wenn diesem Antrag mindestens 10 % aller anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen mit vollem Wortlaut ins Protokoll übernommen werden.

B. Sonstige Bestimmungen

Die Versammlungen der Organe des KSB (§ 11) finden grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Der geschäftsführende Vorstand (§ 14 A. Abs. 2) kann beschließen, dass die Versammlung ausschließlich als virtuelle Versammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) stattfindet. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die an der virtuellen oder hybriden Versammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Versammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des KSB zuzurechnen.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 21 Erlöschen von Vermögensansprüchen

Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des KSB nicht zu.

§ 22 Auflösung

Die Auflösung des KSB kann nur mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Delegierten auf einem eigens zu diesem Zwecke einberufenen Kreissporttag beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des KSB an den Landkreis Emsland, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports in seinem Gebiet zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch den Kreissporttag am 19.09.2022 in Kraft.